

> Rechtsätze anzeigen
> Rechtsätze und Entscheidungstext anzeigen

<b>Gericht</b> OGH	<b>Dokumenttyp</b> Entscheidungstext	<b>Hauptdokument</b> 
-----------------------	---	--------------------------

**Funktion:**  
 OLGZ 5K 2006/8 = RWD 2006\_23 = ZUM-RD 2006\_53 = RZ 2006/68 EU-48 = RZ 2006 EÜ48 = MR 2006,88 (Walter) = ecolex 2006/245 S 587 (Schumacher) - ecolex 2006,587 (Schumacher)

**Geschäftszahl:**  
 4014/06/056

**Entscheidungsdatum:**  
 11.08.2015

**Kopf:**  
 Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Griss als Vorsitzende, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel, Dr. Jenik und Dr. Gitschtaler als weitere Richter im Rechtsweg den Klagen der Parteien 1. Sigurd JB\*\*\*\*\* 2. S\*\*\*\*\* beide vertreten durch Freimüller, Wilk, Obfelder, Pilz, Senoner, Celar, Rechtsanwälte in Wien, gegen die beklagte Partei Dipl.-Ing. Friedrich G\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Peter Steinbauer, Rechtsanwalt in Graz, wegen Unterlassung, Beseitigung, Zahlung und Urteilsveröffentlichung (Gesamtschätzwert 38.320 EUR), über die Revision der klagenden Parteien gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 24. März 2005, GZ 4 R 315/04d-27, womit das Urteil des Landesgerichts Korneuburg vom 26. Juli 2004, GZ 16 Cg 115/02v-23, abgeändert wurde, in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen und zu Recht erkannt:

**Spruch:**  
 1. Der Revision wird teilweise Folge gegeben.  
 Die angefochtene Entscheidung wird im Umfang der Abweisung des Unterlassungsgebots zu Punkt 1 lit a, c bis f und des Beseitigungsgebogens zu Punkt 2 lit a, c bis f bestätigt.  
 In Ansehung der Unterlassungs- und Beseitigungsbegehren zu Punkt 1 und 2 jeweils lit b und d wird die Entscheidung dahin abgeändert, dass sie wie folgt zu lauten hat:  
 1.1 Die beklagte Partei ist schuldig, es ab sofort zu unterlassen, ohne Zustimmung der klagenden Partei die vom Norwegischen ins Deutsche erfolgten Übersetzungen von Werken, an denen die Werknutzungsrechte und/oder Urheberrechte den klagenden Parteien zustehen, insbesondere an folgenden Werken:  
 Aslaksen Elias, Det storste feilgrøp, SkjulteSkatter Forlag Nr11, Nov1983, 82-83;  
 Brattlie Sigurd, Dyrøt og TV, Skjulte Skatter, Mars 1998, Argang 87, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder sonst zu nutzen (zu verwerten).

1.2 Die beklagte Partei ist gegenüber den klagenden Parteien schuldig, binnen14Tagen die eigene Exekution die unter [http://g\\*\\*\\*\\*\\*](#) abrufbar im Text-Link „Smiths Freunde“ unter dem weiteren Text-Link bzw der Subunterchrift „eigene Texte der Norweger-Bewegung“ abgerufen gehaltenen und vom Norwegischen ins Deutsche übersetzten Werke  
 Aslaksen Elias, Det storste feilgrøp, Skjulte Skatter-Forlag, Nr11, Nov1983, 82-83  
 Brattlie Sigurd, Dyrøt og TV, Skjulte Skatter, Mars 1998, Argang 87, zu löschen

2. In Ansehung des Anspruchs auf Unterlassung der Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Verwertung des Werkes Brattlie, Sigurd J., Forloesing-Korrespondansen mellom Sigurd J. Brattlie of Forloesing (Pt. 1. lit h des Begehrens) und auf Löschung dieses Textes (Pt. 1 lit h des Begehrens) wie auch der gesamten Ansprüche auf Zahlung (Punkt3 des Klagebegehrens) und Urteilsveröffentlichung (Punkt4 des Klagebegehrens) wird die angefochtene Entscheidung aufgehoben und dem Berufungsgericht die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufgetragen.  
 3. Die Kostenentscheidung wird der Endentscheidung vorbehalten.

**Text:**  
**Entscheidungsgründe:**  
 Der Erstkläger ist einziger Erbe und Gesamtrechtsnachfolger nach seinem Vater Sigurd B\*\*\*\*\*. Er ist Herausgeber und Chefredakteur der Zweitklägerin und hat eine leitende Funktion in der „Glaubensgemeinschaft der Norweger“, die auch unter dem Namen „Smiths Freunde“ oder „Norweger“ bekannt ist. Die Zweitklägerin lagern die Parteien 1. Sigurd JB\*\*\*\*\* 2. S\*\*\*\*\* beide vertreten durch Freimüller, Wilk, Obfelder, Pilz, Senoner, Celar, Rechtsanwälte in Wien, gegen die beklagte Partei Dipl.-Ing. Friedrich G\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Peter Steinbauer, Rechtsanwalt in Graz, wegen Unterlassung, Beseitigung, Zahlung und Urteilsveröffentlichung (Gesamtschätzwert 38.320 EUR), über die Revision der klagenden Parteien gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 24. März 2005, GZ 4 R 315/04d-27, womit das Urteil des Landesgerichts Korneuburg vom 26. Juli 2004, GZ 16 Cg 115/02v-23, abgeändert wurde, in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen und zu Recht erkannt:

Der Beklagte stellt Auszüge der im Unterlassungsgebot Punkt1 lit a und lit c bis f angeführten Texte - ins Deutsche übersetzt - auf seiner Homepage [http://g\\*\\*\\*\\*\\*](#) in das Internet. Die im Unterlassungsgebot zu Punkt 1 lit b, g und h angeführten Texte sind - ins Deutsche übersetzt - dort im Volltext wiedergegeben. Einer Veröffentlichung oder Übersetzung dieser Texte bzw Textteile haben die Kläger nicht zugestimmt.

Die Startseite der Homepage enthält unter anderem Hinweise auf die Tätigkeit des Beklagten in einer Pfarrgemeinde und als Präsident der „FECRIS“; Er führt dazu aus, er sei seit seiner Jugend bemüht, einen Beitrag zu einer evangeliumsnahen Reform der katholischen Kirche zu leisten. Ans sei schön, wie viele Gleichgesinnte im RZ 2006/68 EU-48, in seiner Pfarrgemeinde etwas dazu beizutragen. Die leidvolle Erfahrung anlässlich des Beitritts seiner (namentlich genannten) Tochter zu den „Smiths Freunde“ habe ihn veranlasst, in der Aufklärung über Sektan auch zu werden. Sein Einsatz sei auch vom Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen gewürdigt worden. Seit „Z2, Mai 2005“ sei er Präsident der FECRIS. Er informiere auch gerne über „Livind-Humana/DAPP/UFFT“. Man könne auch Nachrichten an ihn senden. Durch Anklicken der auf der Startseite aufzufindenden unterischen Wortes „Gleichgesinnte“, „Pfarrgemeinde“, „Smiths-Freunde“, „Aufklärung über Sektan“, „FECRIS“, „Livind-Humana/DAPP/UFFT“ gelangt man zu weiteren Internetseiten. Der Link „Gleichgesinnte“ führt zu einer vom Kläger gestalteten Internetseite. Sie enthält 44 Beiträge verschiedener Verfasser über ihre Vorstellungen zur Reform der katholischen Kirche, die jeweils durch Anklicken geöffnet und gelesen werden können. Sechs weitere Links führen zu kirchlichen Institutionen und Bewegungen. Der Link „Zusammenhang“ zur Internetseite einer Pfarrgemeinde in G\*\*\*\*\*, die Link „Aufklärung über Sektan“ zum Internetauftritt der beiden Bewegungen „G\*\*\*\*\*“ und „FECRIS“ und der Link „FECRIS“ zur Internetseite der europäischen Föderation der Zentren für Forschung und Information über den Sektanismus. Unter dem Link „Smiths-Freunde“ öffnet sich eine weitere Internetseite des Beklagten, auf der er zunächst die für diese Gemeinschaft in Norwegen, Österreich, Deutschland und den USA gebräuchlichen Bezeichnungen auflistet. Im Anschluss daran findet sich eine inhaltliche Gliederung in:

1. eigene Texte der Norweger-Bewegung
2. Aussagen ehemaliger Mitglieder
3. theologische und andere fachliche Stellungnahmen
4. Diskussionsbeiträge in der Zeitschrift „Forloesing“
5. andere Medienberichte
6. Erwähnung von „Gehirnwäsche“

und daran anschließend (auch über Link zu den Punkten 1 bis 6 erreichbar) eine detaillierte Darstellung der zu diesen Punkten wiedergegebenen Inhalte wie folgt:

Punkt 1 „eigene Texte der Norweger-Bewegung“ enthält nach Links zu den Homepages der „Smiths Freunde“ international und der „Norweger“ in Österreich nachstehende Ausführungen zum Inhalt der Erklärung ihrer Theologie ihre Sonderlehre von „Jesu Sünde im Fleisch“, durch welche sie „weit vom klassischen Christentum“ entfernt sind. Die Behauptung, sie kennen keine Vorschriften bezüglich der Stellung der Frau (auch deren Kleidung und Frisur), Kultur, Kunst und Medien geht auf „ideologische Änderungen“ neueren Datums zurück; man verlege doch damit die Bemerkungen des Gründers J. O. Smith in seinen „hinterlassenen Briefen“, wo er Literatur, Musik, Universitäten, akademische Gelehrte pauschal als „Götzen“ bezeichnet ... In den Bemerkungen des Beklagten unterstreichen Textpassagen können durch Anklicken geöffnet und gelesen werden. Er besagt, dass die Bemerkungen mit seinem Namen G\*\*\*\*\* im Zusammenhang im Anschluss durch eine Liste von Werken durch Anklicken der Titel geöffnet und gelesen werden können. Es handelt sich dabei um nachstehende (teilweise vom Unterlassungsbegehren der Kläger umfasste) Titel:

- J. O. Smith, Zitate aus hinterlassenen Briefen  
 Elias Aslaksen: Der größte Feilgriff, aus „Verborgene Schätze“ November 1983  
 Elias Aslaksen, Die Gesetze des Geistes des Lebens  
 S. Brattlie/A. J. Smith, Der Beginn der Wirksamkeit außerhalb Skandinaviens, 1984

- Falsche Zeugenaussagen im Grazer Prozess, 1988  
 Haß, Selbstaggression und Verurteilung der Vernunft im Liedgut der „Smiths Freunde“, 1992 und 1994  
 Zitate aus den Schriften der „Smiths Freunde“

- Fälschung von Originaltexten durch die „Smiths Freunde“, 1995, 1996  
 Sigurd Brattlie, Das Tier und das Fernsehen, aus Verborgene Schätze3/1998  
 Christi Sinn von Gunther Schmid, Das Leben 3.2000  
 Die Smiths Freunde setzen auf Missionierung, S.2000

- Sigurd Johan Brattlie: Ich habe erklärt, wer du bist 18 - 21. 2. 2001  
 Sigurd Johan Brattlie: Klage gegen Friedrich G\*\*\*\*\* 2\_9\_2001\*

Der Beklagte hat Teile der angeführten Schriften dem Original entsprechend in die deutsche Sprache übersetzt und bei jedem Text angeführt, wer Verfasser der Textstelle ist und aus welcher Quelle der Text stammt; er hat sich auch jeweils als Übersetzer ausgewiesen.

Zu diesen Texten im Einzelnen - soweit sie vom Unterlassungsbegehren - umfasst sind:  
 Der Text „J. O. Smith, Zitate aus hinterlassenen Briefen“ enthält neun ins Deutsche übersetzte Zitate aus Briefen O. J. Smiths an seinen Bruder und an Elias Aslaksen. Sie sind dem im Verlag der Zweitklägerin veröffentlichten Werk „J. O. Smiths etterlatte brev. Brever lit hans bror og Elias Aslaksen“ (das entspricht lit a des Unterlassungsbegehrens) entnommen.

Der unter dem Link „Elias Aslaksen: Der größte Feilgriff, aus Verborgene Schätze, November 1983“ wiedergegebene Text stammt aus dem im Verlag der Zweitklägerin erschienenen Werk „Aslaksen, Elias, Det storste feilgrøp“ (entspricht lit b des Unterlassungsbegehrens). Die Urschrift der drei Zitate wurde durch Anklicken der auf der Startseite aufzufindenden unterischen Wortes „Gleichgesinnte“, „Pfarrgemeinde“, „Smiths-Freunde“, „Aufklärung über Sektan“, „FECRIS“, „Livind-Humana/DAPP/UFFT“ gelangt man zu weiteren Internetseiten. Der Link „Gleichgesinnte“ führt zu einer vom Kläger gestalteten Internetseite. Sie enthält 44 Beiträge verschiedener Verfasser über ihre Vorstellungen zur Reform der katholischen Kirche, die jeweils durch Anklicken geöffnet und gelesen werden können. Sechs weitere Links führen zu kirchlichen Institutionen und Bewegungen. Der Link „Zusammenhang“ zur Internetseite einer Pfarrgemeinde in G\*\*\*\*\*, die Link „Aufklärung über Sektan“ zum Internetauftritt der beiden Bewegungen „G\*\*\*\*\*“ und „FECRIS“ und der Link „FECRIS“ zur Internetseite der europäischen Föderation der Zentren für Forschung und Information über den Sektanismus. Unter dem Link „Smiths-Freunde“ öffnet sich eine weitere Internetseite des Beklagten, auf der er zunächst die für diese Gemeinschaft in Norwegen, Österreich, Deutschland und den USA gebräuchlichen Bezeichnungen auflistet. Im Anschluss daran findet sich eine inhaltliche Gliederung in:

1. eigene Texte der Norweger-Bewegung
2. Aussagen ehemaliger Mitglieder
3. theologische und andere fachliche Stellungnahmen
4. Diskussionsbeiträge in der Zeitschrift „Forloesing“
5. andere Medienberichte
6. Erwähnung von „Gehirnwäsche“

und daran anschließend (auch über Link zu den Punkten 1 bis 6 erreichbar) eine detaillierte Darstellung der zu diesen Punkten wiedergegebenen Inhalte wie folgt:

Punkt 1 „eigene Texte der Norweger-Bewegung“ enthält nach Links zu den Homepages der „Smiths Freunde“ international und der „Norweger“ in Österreich nachstehende Ausführungen zum Inhalt der Erklärung ihrer Theologie ihre Sonderlehre von „Jesu Sünde im Fleisch“, durch welche sie „weit vom klassischen Christentum“ entfernt sind. Die Behauptung, sie kennen keine Vorschriften bezüglich der Stellung der Frau (auch deren Kleidung und Frisur), Kultur, Kunst und Medien geht auf „ideologische Änderungen“ neueren Datums zurück; man verlege doch damit die Bemerkungen des Gründers J. O. Smith in seinen „hinterlassenen Briefen“, wo er Literatur, Musik, Universitäten, akademische Gelehrte pauschal als „Götzen“ bezeichnet ... In den Bemerkungen des Beklagten unterstreichen Textpassagen können durch Anklicken geöffnet und gelesen werden. Er besagt, dass die Bemerkungen mit seinem Namen G\*\*\*\*\* im Zusammenhang im Anschluss durch eine Liste von Werken durch Anklicken der Titel geöffnet und gelesen werden können. Es handelt sich dabei um nachstehende (teilweise vom Unterlassungsbegehren der Kläger umfasste) Titel:

- J. O. Smith, Zitate aus hinterlassenen Briefen  
 Elias Aslaksen: Der größte Feilgriff, aus „Verborgene Schätze“ November 1983  
 Elias Aslaksen, Die Gesetze des Geistes des Lebens  
 S. Brattlie/A. J. Smith, Der Beginn der Wirksamkeit außerhalb Skandinaviens, 1984

- Falsche Zeugenaussagen im Grazer Prozess, 1988  
 Haß, Selbstaggression und Verurteilung der Vernunft im Liedgut der „Smiths Freunde“, 1992 und 1994  
 Zitate aus den Schriften der „Smiths Freunde“

- Fälschung von Originaltexten durch die „Smiths Freunde“, 1995, 1996  
 Sigurd Brattlie, Das Tier und das Fernsehen, aus Verborgene Schätze3/1998  
 Christi Sinn von Gunther Schmid, Das Leben 3.2000  
 Die Smiths Freunde setzen auf Missionierung, S.2000

- Sigurd Johan Brattlie: Ich habe erklärt, wer du bist 18 - 21. 2. 2001  
 Sigurd Johan Brattlie: Klage gegen Friedrich G\*\*\*\*\* 2\_9\_2001\*

Der Beklagte hat Teile der angeführten Schriften dem Original entsprechend in die deutsche Sprache übersetzt und bei jedem Text angeführt, wer Verfasser der Textstelle ist und aus welcher Quelle der Text stammt; er hat sich auch jeweils als Übersetzer ausgewiesen.

Zu diesen Texten im Einzelnen - soweit sie vom Unterlassungsbegehren - umfasst sind:  
 Der Text „J. O. Smith, Zitate aus hinterlassenen Briefen“ enthält neun ins Deutsche übersetzte Zitate aus Briefen O. J. Smiths an seinen Bruder und an Elias Aslaksen. Sie sind dem im Verlag der Zweitklägerin veröffentlichten Werk „J. O. Smiths etterlatte brev. Brever lit hans bror og Elias Aslaksen“ (das entspricht lit a des Unterlassungsbegehrens) entnommen.

Der unter dem Link „Elias Aslaksen: Der größte Feilgriff, aus Verborgene Schätze, November 1983“ wiedergegebene Text stammt aus dem im Verlag der Zweitklägerin erschienenen Werk „Aslaksen, Elias, Det storste feilgrøp“ (entspricht lit b des Unterlassungsbegehrens). Die Urschrift der drei Zitate wurde durch Anklicken der auf der Startseite aufzufindenden unterischen Wortes „Gleichgesinnte“, „Pfarrgemeinde“, „Smiths-Freunde“, „Aufklärung über Sektan“, „FECRIS“, „Livind-Humana/DAPP/UFFT“ gelangt man zu weiteren Internetseiten. Der Link „Gleichgesinnte“ führt zu einer vom Kläger gestalteten Internetseite. Sie enthält 44 Beiträge verschiedener Verfasser über ihre Vorstellungen zur Reform der katholischen Kirche, die jeweils durch Anklicken geöffnet und gelesen werden können. Sechs weitere Links führen zu kirchlichen Institutionen und Bewegungen. Der Link „Zusammenhang“ zur Internetseite einer Pfarrgemeinde in G\*\*\*\*\*, die Link „Aufklärung über Sektan“ zum Internetauftritt der beiden Bewegungen „G\*\*\*\*\*“ und „FECRIS“ und der Link „FECRIS“ zur Internetseite der europäischen Föderation der Zentren für Forschung und Information über den Sektanismus. Unter dem Link „Smiths-Freunde“ öffnet sich eine weitere Internetseite des Beklagten, auf der er zunächst die für diese Gemeinschaft in Norwegen, Österreich, Deutschland und den USA gebräuchlichen Bezeichnungen auflistet. Im Anschluss daran findet sich eine inhaltliche Gliederung in:

1. eigene Texte der Norweger-Bewegung
2. Aussagen ehemaliger Mitglieder
3. theologische und andere fachliche Stellungnahmen
4. Diskussionsbeiträge in der Zeitschrift „Forloesing“
5. andere Medienberichte
6. Erwähnung von „Gehirnwäsche“

und daran anschließend (auch über Link zu den Punkten 1 bis 6 erreichbar) eine detaillierte Darstellung der zu diesen Punkten wiedergegebenen Inhalte wie folgt:

Punkt 1 „eigene Texte der Norweger-Bewegung“ enthält nach Links zu den Homepages der „Smiths Freunde“ international und der „Norweger“ in Österreich nachstehende Ausführungen zum Inhalt der Erklärung ihrer Theologie ihre Sonderlehre von „Jesu Sünde im Fleisch“, durch welche sie „weit vom klassischen Christentum“ entfernt sind. Die Behauptung, sie kennen keine Vorschriften bezüglich der Stellung der Frau (auch deren Kleidung und Frisur), Kultur, Kunst und Medien geht auf „ideologische Änderungen“ neueren Datums zurück; man verlege doch damit die Bemerkungen des Gründers J. O. Smith in seinen „hinterlassenen Briefen“, wo er Literatur, Musik, Universitäten, akademische Gelehrte pauschal als „Götzen“ bezeichnet ... In den Bemerkungen des Beklagten unterstreichen Textpassagen können durch Anklicken geöffnet und gelesen werden. Er besagt, dass die Bemerkungen mit seinem Namen G\*\*\*\*\* im Zusammenhang im Anschluss durch eine Liste von Werken durch Anklicken der Titel geöffnet und gelesen werden können. Es handelt sich dabei um nachstehende (teilweise vom Unterlassungsbegehren der Kläger umfasste) Titel:

- J. O. Smith, Zitate aus hinterlassenen Briefen  
 Elias Aslaksen: Der größte Feilgriff, aus „Verborgene Schätze“ November 1983  
 Elias Aslaksen, Die Gesetze des Geistes des Lebens  
 S. Brattlie/A. J. Smith, Der Beginn der Wirksamkeit außerhalb Skandinaviens, 1984

- Falsche Zeugenaussagen im Grazer Prozess, 1988  
 Haß, Selbstaggression und Verurteilung der Vernunft im Liedgut der „Smiths Freunde“, 1992 und 1994  
 Zitate aus den Schriften der „Smiths Freunde“

- Fälschung von Originaltexten durch die „Smiths Freunde“, 1995, 1996  
 Sigurd Brattlie, Das Tier und das Fernsehen, aus Verborgene Schätze3/1998  
 Christi Sinn von Gunther Schmid, Das Leben 3.2000  
 Die Smiths Freunde setzen auf Missionierung, S.2000

- Sigurd Johan Brattlie: Ich habe erklärt, wer du bist 18 - 21. 2. 2001  
 Sigurd Johan Brattlie: Klage gegen Friedrich G\*\*\*\*\* 2\_9\_2001\*

Der Beklagte hat Teile der angeführten Schriften dem Original entsprechend in die deutsche Sprache übersetzt und bei jedem Text angeführt, wer Verfasser der Textstelle ist und aus welcher Quelle der Text stammt; er hat sich auch jeweils als Übersetzer ausgewiesen.

Zu diesen Texten im Einzelnen - soweit sie vom Unterlassungsbegehren - umfasst sind:  
 Der Text „J. O. Smith, Zitate aus hinterlassenen Briefen“ enthält neun ins Deutsche übersetzte Zitate aus Briefen O. J. Smiths an seinen Bruder und an Elias Aslaksen. Sie sind dem im Verlag der Zweitklägerin veröffentlichten Werk „J. O. Smiths etterlatte brev. Brever lit hans bror og Elias Aslaksen“ (das entspricht lit a des Unterlassungsbegehrens) entnommen.

Der unter dem Link „Elias Aslaksen: Der größte Feilgriff, aus Verborgene Schätze, November 1983“ wiedergegebene Text stammt aus dem im Verlag der Zweitklägerin erschienenen Werk „Aslaksen, Elias, Det storste feilgrøp“ (entspricht lit b des Unterlassungsbegehrens). Die Urschrift der drei Zitate wurde durch Anklicken der auf der Startseite aufzufindenden unterischen Wortes „Gleichgesinnte“, „Pfarrgemeinde“, „Smiths-Freunde“, „Aufklärung über Sektan“, „FECRIS“, „Livind-Humana/DAPP/UFFT“ gelangt man zu weiteren Internetseiten. Der Link „Gleichgesinnte“ führt zu einer vom Kläger gestalteten Internetseite. Sie enthält 44 Beiträge verschiedener Verfasser über ihre Vorstellungen zur Reform der katholischen Kirche, die jeweils durch Anklicken geöffnet und gelesen werden können. Sechs weitere Links führen zu kirchlichen Institutionen und Bewegungen. Der Link „Zusammenhang“ zur Internetseite einer Pfarrgemeinde in G\*\*\*\*\*, die Link „Aufklärung über Sektan“ zum Internetauftritt der beiden Bewegungen „G\*\*\*\*\*“ und „FECRIS“ und der Link „FECRIS“ zur Internetseite der europäischen Föderation der Zentren für Forschung und Information über den Sektanismus. Unter dem Link „Smiths-Freunde“ öffnet sich eine weitere Internetseite des Beklagten, auf der er zunächst die für diese Gemeinschaft in Norwegen, Österreich, Deutschland und den USA gebräuchlichen Bezeichnungen auflistet. Im Anschluss daran findet sich eine inhaltliche Gliederung in:

1. eigene Texte der Norweger-Bewegung
2. Aussagen ehemaliger Mitglieder
3. theologische und andere fachliche Stellungnahmen
4. Diskussionsbeiträge in der Zeitschrift „Forloesing“
5. andere Medienberichte
6. Erwähnung von „Gehirnwäsche“

und daran anschließend (auch über Link zu den Punkten 1 bis 6 erreichbar) eine detaillierte Darstellung der zu diesen Punkten wiedergegebenen Inhalte wie folgt:

Punkt 1 „eigene Texte der Norweger-Bewegung“ enthält nach Links zu den Homepages der „Smiths Freunde“ international und der „Norweger“ in Österreich nachstehende Ausführungen zum Inhalt der Erklärung ihrer Theologie ihre Sonderlehre von „Jesu Sünde im Fleisch“, durch welche sie „weit vom klassischen Christentum“ entfernt sind. Die Behauptung, sie kennen keine Vorschriften bezüglich der Stellung der Frau (auch deren Kleidung und Frisur), Kultur, Kunst und Medien geht auf „ideologische Änderungen“ neueren Datums zurück; man verlege doch damit die Bemerkungen des Gründers J. O. Smith in seinen „hinterlassenen Briefen“, wo er Literatur, Musik, Universitäten, akademische Gelehrte pauschal als „Götzen“ bezeichnet ... In den Bemerkungen des Beklagten unterstreichen Textpassagen können durch Anklicken geöffnet und gelesen werden. Er besagt, dass die Bemerkungen mit seinem Namen G\*\*\*\*\* im Zusammenhang im Anschluss durch eine Liste von Werken durch Anklicken der Titel geöffnet und gelesen werden können. Es handelt sich dabei um nachstehende (teilweise vom Unterlassungsbegehren der Kläger umfasste) Titel:

- J. O. Smith, Zitate aus hinterlassenen Briefen  
 Elias Aslaksen: Der größte Feilgriff, aus „Verborgene Schätze“ November 1983  
 Elias Aslaksen, Die Gesetze des Geistes des Lebens  
 S. Brattlie/A. J. Smith, Der Beginn der Wirksamkeit außerhalb Skandinaviens, 1984

- Falsche Zeugenaussagen im Grazer Prozess, 1988  
 Haß, Selbstaggression und Verurteilung der Vernunft im Liedgut der „Smiths Freunde“, 1992 und 1994  
 Zitate aus den Schriften der „Smiths Freunde“

- Fälschung von Originaltexten durch die „Smiths Freunde“, 1995, 1996  
 Sigurd Brattlie, Das Tier und das Fernsehen, aus Verborgene Schätze3/1998  
 Christi Sinn von Gunther Schmid, Das Leben 3.2000  
 Die Smiths Freunde setzen auf Missionierung, S.2000

- Sigurd Johan Brattlie: Ich habe erklärt, wer du bist 18 - 21. 2. 2001  
 Sigurd Johan Brattlie: Klage gegen Friedrich G\*\*\*\*\* 2\_9\_2001\*

Der Beklagte hat Teile der angeführten Schriften dem Original entsprechend in die deutsche Sprache übersetzt und bei jedem Text angeführt, wer Verfasser der Textstelle ist und aus welcher Quelle der Text stammt; er hat sich auch jeweils als Übersetzer ausgewiesen.

Zu diesen Texten im Einzelnen - soweit sie vom Unterlassungsbegehren - umfasst sind:  
 Der Text „J. O. Smith, Zitate aus hinterlassenen Briefen“ enthält neun ins Deutsche übersetzte Zitate aus Briefen O. J. Smiths an seinen Bruder und an Elias Aslaksen. Sie sind dem im Verlag der Zweitklägerin veröffentlichten Werk „J. O. Smiths etterlatte brev. Brever lit hans bror og Elias Aslaksen“ (das entspricht lit a des Unterlassungsbegehrens) entnommen.

Der unter dem Link „Elias Aslaksen: Der größte Feilgriff, aus Verborgene Schätze, November 1983“ wiedergegebene Text stammt aus dem im Verlag der Zweitklägerin erschienenen Werk „Aslaksen, Elias, Det storste feilgrøp“ (entspricht lit b des Unterlassungsbegehrens). Die Urschrift der drei Zitate wurde durch Anklicken der auf der Startseite aufzufindenden unterischen Wortes „Gleichgesinnte“, „Pfarrgemeinde“, „Smiths-Freunde“, „Aufklärung über Sektan“, „FECRIS“, „Livind-Humana/DAPP/UFFT“ gelangt man zu weiteren Internetseiten. Der Link „Gleichgesinnte“ führt zu einer vom Kläger gestalteten Internetseite. Sie enthält 44 Beiträge verschiedener Verfasser über ihre Vorstellungen zur Reform der katholischen Kirche, die jeweils durch Anklicken geöffnet und gelesen werden können. Sechs weitere Links führen zu kirchlichen Institutionen und Bewegungen. Der Link „Zusammenhang“ zur Internetseite einer Pfarrgemeinde in G\*\*\*\*\*, die Link „Aufklärung über Sektan“ zum Internetauftritt der beiden Bewegungen „G\*\*\*\*\*“ und „FECRIS“ und der Link „FECRIS“ zur Internetseite der europäischen Föderation der Zentren für Forschung und Information über den Sektanismus. Unter dem Link „Smiths-Freunde“ öffnet sich eine weitere Internetseite des Beklagten, auf der er zunächst die für diese Gemeinschaft in Norwegen, Österreich, Deutschland und den USA gebräuchlichen Bezeichnungen auflistet. Im Anschluss daran findet sich eine inhaltliche Gliederung in:

1. eigene Texte der Norweger-Bewegung
2. Aussagen ehemaliger Mitglieder
3. theologische und andere fachliche Stellungnahmen
4. Diskussionsbeiträge in der Zeitschrift „Forloesing“
5. andere Medienberichte
6. Erwähnung von „Gehirnwäsche“

und daran anschließend (auch über Link zu den Punkten 1 bis 6 erreichbar) eine detaillierte Darstellung der zu diesen Punkten wiedergegebenen Inhalte wie folgt:

Punkt 1 „eigene Texte der Norweger-Bewegung“ enthält nach Links zu den Homepages der „Smiths Freunde“ international und der „Norweger“ in Österreich nachstehende Ausführungen zum Inhalt der Erklärung ihrer Theologie ihre Sonderlehre von „Jesu Sünde im Fleisch“, durch welche sie „weit vom klassischen Christentum“ entfernt sind. Die Behauptung, sie kennen keine Vorschriften bezüglich der Stellung der Frau (auch deren Kleidung und Frisur), Kultur, Kunst und Medien geht auf „ideologische Änderungen“ neueren Datums zurück; man verlege doch damit die Bemerkungen des Gründers J. O. Smith in seinen „hinterlassenen Briefen“, wo er Literatur, Musik, Universitäten, akademische Gelehrte pauschal als „Götzen“ bezeichnet ... In den Bemerkungen des Beklagten unterstreichen Textpassagen können durch Anklicken geöffnet und gelesen werden. Er besagt, dass die Bemerkungen mit seinem Namen G\*\*\*\*\* im Zusammenhang im Anschluss durch eine Liste von Werken durch Anklicken der Titel geöffnet und gelesen werden können. Es handelt sich dabei um nachstehende (teilweise vom Unterlassungsbegehren der Kläger umfasste) Titel:

- J. O. Smith, Zitate aus hinterlassenen Briefen  
 Elias Aslaksen: Der größte Feilgriff, aus „Verborgene Schätze“ November 1983  
 Elias Aslaksen, Die Gesetze des Geistes des Lebens  
 S. Brattlie/A. J. Smith, Der Beginn der Wirksamkeit außerhalb Skandinaviens, 1984

- Falsche Zeugenaussagen im Grazer Prozess, 1988  
 Haß, Selbstaggression und Verurteilung der Vernunft im Liedgut der „Smiths Freunde“, 1992 und 1994  
 Zitate aus den Schriften der „Smiths Freunde“

- Fälschung von Originaltexten durch die „Smiths Freunde“, 1995, 1996  
 Sigurd Brattlie, Das Tier und das Fernsehen, aus Verborgene Schätze3/1998  
 Christi Sinn von Gunther Schmid, Das Leben 3.2000  
 Die Smiths Freunde setzen auf Missionierung, S.2000

- Sigurd Johan Brattlie: Ich habe erklärt, wer du bist 18 - 21. 2. 2001  
 Sigurd Johan Brattlie: Klage gegen Friedrich G\*\*\*\*\* 2\_9\_2001\*

Der Beklagte hat Teile der angeführten Schriften dem Original entsprechend in die deutsche Sprache übersetzt und bei jedem Text angeführt, wer Verfasser der Textstelle ist und aus welcher Quelle der Text stammt; er hat sich auch jeweils als Übersetzer ausgewiesen.

Zu diesen Texten im Einzelnen - soweit sie vom Unterlassungsbegehren - umfasst sind:  
 Der Text „J. O. Smith, Zitate aus hinterlassenen Briefen“ enthält neun ins Deutsche übersetzte Zitate aus Briefen O. J. Smiths an seinen Bruder und an Elias Aslaksen. Sie sind dem im Verlag der Zweitklägerin veröffentlichten Werk „J. O. Smiths etterlatte brev. Brever lit hans bror og Elias Aslaksen“ (das entspricht lit a des Unterlassungsbegehrens) entnommen.

Der unter dem Link „Elias Aslaksen: Der größte Feilgriff, aus Verborgene Schätze, November 1983“ wiedergegebene Text stammt aus dem im Verlag der Zweitklägerin erschienenen Werk „Aslaksen, Elias, Det storste feilgrøp“ (entspricht lit b des Unterlassungsbegehrens). Die Urschrift der drei Zitate wurde durch Anklicken der auf der Startseite aufzufindenden unterischen Wortes „Gleichgesinnte“, „Pfarrgemeinde“, „Smiths-Freunde“, „Aufklärung über Sektan“, „FECRIS“, „Livind-Humana/DAPP/UFFT“ gelangt man zu weiteren Internetseiten. Der Link „Gleichgesinnte“ führt zu einer vom Kläger gestalteten Internetseite. Sie enthält 44 Beiträge verschiedener Verfasser über ihre Vorstellungen zur Reform der katholischen Kirche, die jeweils durch Anklicken geöffnet und gelesen werden können. Sechs weitere Links führen zu kirchlichen Institutionen und Bewegungen. Der Link „Zusammenhang“ zur Internetseite einer Pfarrgemeinde in G\*\*\*\*\*, die Link „Aufklärung über Sektan“ zum Internetauftritt der beiden Bewegungen „G\*\*\*\*\*“ und „FECRIS“ und der Link „FECRIS“ zur Internetseite der europäischen Föderation der Zentren für Forschung und Information über den Sektanismus. Unter dem Link „Smiths-Freunde“ öffnet sich eine weitere Internetseite des Beklagten, auf der er zunächst die für diese Gemeinschaft in Norwegen, Österreich, Deutschland und den USA gebräuchlichen Bezeichnungen auflistet. Im Anschluss daran findet sich eine inhaltliche Gliederung in:

1. eigene Texte der Norweger-Bewegung
2. Aussagen ehemaliger Mitglieder
3. theologische und andere fachliche Stellungnahmen
4. Diskussionsbeiträge in der Zeitschrift „Forloesing“
5. andere Medienberichte
6. Erwähnung von „Gehirnwäsche“

und daran anschließend (auch über Link zu den Punkten 1 bis 6 erreichbar) eine detaillierte Darstellung der zu diesen Punkten wiedergegebenen Inhalte wie folgt:

Punkt 1 „eigene Texte der Norweger-Bewegung“ enthält nach Links zu den Homepages der „Smiths Freunde“ international und der „Norweger“ in Österreich nachstehende Ausführungen zum Inhalt der Erklärung ihrer Theologie ihre Sonderlehre von „Jesu Sünde im Fleisch“, durch welche sie „weit vom klassischen Christentum“ entfernt sind. Die Behauptung, sie kennen keine Vorschriften bezüglich der Stellung der Frau (auch deren Kleidung und Frisur), Kultur, Kunst und Medien geht auf „ideologische Änderungen“ neueren Datums zurück; man verlege doch damit die Bemerkungen des Gründers J. O. Smith in seinen „hinterlassenen Briefen“, wo er Literatur, Musik, Universitäten, akademische Gelehrte pauschal als „Götzen“ bezeichnet ... In den Bemerkungen des Beklagten unterstreichen Textpassagen können durch Anklicken geöffnet und gelesen werden. Er besagt, dass die Bemerkungen mit seinem Namen G\*\*\*\*\* im Zusammenhang im Anschluss durch eine Liste von Werken durch Anklicken der Titel geöffnet und gelesen werden können. Es handelt sich dabei um nachstehende (teilweise vom Unterlassungsbegehren der Kläger umfasste) Titel:

- J. O. Smith, Zitate aus hinterlassenen Briefen  
 Elias Aslaksen: Der größte Feilgriff, aus „Verborgene Schätze“ November 1983  
 Elias Aslaksen, Die Gesetze des Geistes des Lebens  
 S. Brattlie/A. J. Smith, Der Beginn der Wirksamkeit außerhalb Skandinaviens, 1984

- Falsche Zeugenaussagen im Grazer Prozess, 1988  
 Haß, Selbstaggression und Verurteilung der Vernunft im Liedgut der „Smiths Freunde“, 1992 und 1994  
 Zitate aus den Schriften der „Smiths Freunde“

- Fälschung von Originaltexten durch die „Smiths Freunde“, 1995, 1996  
 Sigurd Brattlie, Das Tier und das Fernsehen, aus Verborgene Schätze3/1998  
 Christi Sinn von Gunther Schmid, Das Leben 3.2000  
 Die Smiths Freunde setzen auf Missionierung, S.2000

- Sigurd Johan Brattlie: Ich habe erklärt, wer du bist 18 - 21. 2. 2001  
 Sigurd Johan Brattlie: Klage gegen Friedrich G\*\*\*\*\*